

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2024

96. JAHRGANG, NR. 3

QUOD DIXERIT VOBIS, FACITE – WAS ER EUCH SAGT, DAS TUT (Joh 2,5)

Das Erzbistum Berlin trauert um

**Wolfgang Weider**

Titularbischof von Uzita

Weihbischof in Berlin 1982 bis 2009

\* 29. Oktober 1932 in Berlin † 21. Dezember 1957 in Berlin

Von Gott heimgerufen am 14. Februar 2024 in Berlin

In tiefer Dankbarkeit und verbunden im festen Glauben an die Auferstehung

Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dompropst Tobias Przytarski  
Metropolitankapitel bei Sankt Hedwig

Dr. Karlies Abmeier  
Vorsitzende des Diözesanrats

Dr. Titus Weider  
für die Familie

Das Requiem fand am Dienstag, 27. Februar 2024  
in Ss. Corpus Christi, Conrad-Blenkle-Straße 64, 10407 Berlin, statt.  
Die Beisetzung schloss sich auf dem St. Hedwig-/St. Pius-Friedhof,  
Konrad-Wolf-Str. 30–32, 13055 Berlin an.

Wenn Sie Ihre Verbundenheit mit dem Verstorbenen zum Ausdruck bringen wollen,  
danken wir für eine Spende an die Caritas Hospiz-Stiftung im Erzbistum Berlin,  
IBAN: DE33 3706 0193 6004 0320 02, BIC: GENODED1PAX,  
Stichwort: Beisetzung Weihbischof Weider / Spende.

## Inhalt

### Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 27	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024.....	28
Nr. 28	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024).....	29
Nr. 29	Neue Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	29

### Der Erzbischof von Berlin

Nr. 30	Meldung von Pontifikalhandlungen für 2025.....	30
Nr. 31	Pontifikalhandlungen 2023.....	31
Nr. 32	Korrektur zum Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2024 (ABI. 02/2024, Nr. 21).....	34
Nr. 33	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin (MAVO).....	34
Nr. 34	Beschluss 6/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023.....	35
Nr. 35	Beschluss 7/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023.....	43
Nr. 36	Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (ABI. 7/2021, 6/2023 und 12/2023).....	44

Nr. 37	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.12.2023 (Änderung in Anlage 2e zu den AVR).....	44
Nr. 38	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.12.2023 (Änderungen in Anlage 17a zu den AVR).....	45
Nr. 39	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 (Tarifrunde 2023 – Teil 3).....	46
Nr. 40	Korrekturbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Tarifrunde 2023 – Teil 3).....	53
Nr. 41	Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	54
Nr. 42	Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.10.2023 (Ergänzung Anlage 14 AVR).....	56

### Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 43	Ausgabe der Heiligen Öle für die Pfarreien des Erzbistums Berlin.....	57
Nr. 44	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder.....	57
Nr. 45	Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024.....	57
Nr. 46	Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024.....	58
Nr. 47	Personalien.....	58
Nr. 48	Todesfälle.....	59

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind

in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.*

## **Nr. 28 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## **Nr. 29 Neue Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Publikationen herauszugeben.

### **Die deutschen Bischöfe – Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste**

#### **Nr. 54 „Suchet mein Angesicht“ (Ps 27,8) Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien**

Die Kirche kennt seit Jahrhunderten die geistliche Übungsform der Exerzitien. Sie sind als Möglichkeit der geistlichen Vertiefung der Christusbeziehung bewährt und bis heute nachgefragt. In diesem sensiblen Feld seelsorglichen Handelns bedarf es verbindlicher Standards für die Durchführung von öffentlichen Exerzitien sowie für die Ausbildung von Exerzitienbegleiterinnen und -begleitern.

Die Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste der Deutschen Bischofskonferenz legt erstmals eine Rahmenordnung vor, die die inhaltliche Qualität und fachliche Zuverlässigkeit von Exerzitien gewährleisten und fördern soll. Damit will sie nicht zuletzt dem Missbrauch geistlicher Autorität, der in jüngster Zeit verstärkt ins Bewusstsein tritt, vorbeugen.

### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 340 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Zentralasien**

Die diesjährige Arbeitshilfe erläutert aktuelle Entwicklungen in den Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Sie analysiert politische und kulturelle Faktoren, die die Religionspolitik in den einzelnen Ländern mitbestimmen, und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen. Das Christentum in Zentralasien ist eine kleine Minderheit, die sich auf orthodoxe, katholische und protestantische Kirchen verteilt. Christen kamen – bis auf wenige zahlenmäßig geringe Ausnahmen – erst im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die sowjetische Umsiedlungspolitik in die Region. So ist der christliche Glaube heute stark mit dem Schicksal der kulturellen Minderheiten wie der deutsch- oder der polnisch-sprachigen Gruppen verknüpft. Die Arbeitshilfe beschreibt den Stand der Religionsfreiheit in diesen Staaten. Freiheitsrechte der Christen und pastorale Handlungsmöglichkeiten werden ebenso dargestellt wie Restriktionen, denen die Kirchen unterliegen. Oft leiden die Christen unter Einschränkungen der religiösen Freiheit, die nicht unmittelbar auf sie abzielen, sondern der Sorge vor einer Ausbreitung radikaler Varianten des Islam entstammen. Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, lebendig halten.

Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

### **Nr. 341 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2024. Preisbuch 2024 und empfohlene Bücher**

Für den Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreis 2024 der Deutschen Bischofskonferenz haben 63 Verlage 151 Werke eingereicht. Die Jury des Preises hat *sieben. die schöpfung* (Tyrolia Verlag) der österreichischen Künstlerin Linda Wolfsgruber als Preisbuch ausgezeichnet sowie 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert benannt. Im Preisbuch wird jeder der sieben Tage der Schöpfung in je sieben ausdrucksstarken Bildern dargestellt. Einfache, fast monochrome Collagen und wilde Pinselstriche verwandeln sich nach und nach zu Tier- und Pflanzenbildern. Die Jury empfiehlt das Preisbuch ab vier Jahren, ausdrücklich aber zur Lektüre für alle, die sich für einen alternativen Zugang zu Themen wie Schöpfungsverantwortung und nachhaltiges Leben interessieren. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2024 aufgeführt, rezensiert und mit hilfreichen Hinweisen für die Lektüre mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen versehen. Themen wie Antisemitismus, Flucht, Auseinandersetzung mit Tod und Krankheit sowie Freundschaft und Familie, Schöpfungsverantwortung und Empowerment von Kindern und jungen Menschen werden in Formen von Bilder- und Sachbuch oder als Roman altersgerecht vermittelt.

Das Plakat zur Empfehlungsliste ist im Format DIN A2 erhältlich.

### **Gemeinsame Texte**

#### **Nr. 30 Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit. Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene**

Der neue ökumenische Text lotet die Möglichkeiten eines ökumenischen Miteinanders aus, das ein Gegeneinander verschiedener ökumenischer Zielvorstellungen überwinden will. Den ökumenischen Prozess sieht der Text geprägt von der Dynamik zwischen „schon“ und „noch nicht“. Wer sich auf diesen ökumenischen Prozess einlässt, freut sich an bisherigen Entwicklungen und sehnt sich nach weiteren Schritten, empfindet Trauer über Rückschritte und verpasste Chancen und sucht kreativ nach neuen Möglichkeiten. Sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit – bei den Gedenkfeiern zu 500 Jahren Reformation ist diese Formel für eine Ökumene der Zukunft gebildet worden. Wer sie mit Leben füllen will, muss Ziele, Schritte und Wege bestimmen. Dafür will der Text Orientierungspunkte und Konkretisierungen unter den Aspekten von Martyria, Diakonia und Leiturgia liefern. Dabei trägt die Überzeugung, dass es vor allem gilt, mit vielen verschiedenen Stimmen gemeinsam Zeugnis für das Evangelium abzulegen, die Frohe Botschaft vom Gott der Hoffnung (Röm 15,13).

Das Dokument wird am 14. März 2024 in einem Pressegespräch veröffentlicht.

---

## **Der Erzbischof von Berlin**

### **Nr. 30 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2025**

Die Leitenden Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2025 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, bis zum **15.05.2024** dem

Büro des Erzbischofs  
Hausvogteiplatz 12  
10117 Berlin  
erzbischof@erzbistumberlin.de

zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können.

## Nr. 31 Pontifikalhandlungen 2023

### Pontifikalhandlungen des Erzbischofs von Berlin, Dr. Heiner Koch

#### Firmungen

Datum	Pfarrei / Pastoraler Raum	Anzahl Gefirmte
29.04.2023	Pfarrei St. Franziskus Reinickendorf-Nord	51
28.05.2023	Pfingstsonntag in St. Joseph, Berlin-Wedding	15
04.06.2023	Pfarrei St. Hildegard von Bingen Marzahn-Hellersdorf	15
25.06.2023	Pfarrei St. Jakobus Berlin - Umland Ost	23
02.09.2023	Pfarrei Hl. Christophorus Barnim	21
02.09.2023	Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta - Oberhavel-Ruppin	15
30.09.2023	Gemeinden St. Nikolaus Blankenfelde und Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen	32
30.09.2023	Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte	52
16.12.2023	Pfarrei Johannes Bosco - Berliner Südwesten	23
17.12.2023	Pfarrei Johannes Bosco - Berliner Südwesten	18
	<b>Firmanden gesamt</b>	<b>265</b>

#### Weitere Pontifikalhandlungen

01.01.2023	Pontifikalamt: Neujahr
29.01.2023	Heilige Messe: Visitation Pfarrei Heilige Gertrud von Helfta
02.02.2023	Pontifikalamt: Mariä Lichtmess
22.02.2023	Pontifikalamt: Aschermittwoch
12.03.2023	Pontifikalamt: Papstgedenken
25.03.2023	Heilige Messe: Maria Verkündigung
02.04.2023	Stille heilige Messe: Palmsonntag
06.04.2023	Pontifikalamt: Abendmahl mit Fußwaschung
07.04.2023	Pontifikalamt: Karfreitagliturgie
08.04.2023	Pontifikalamt: Osternacht
09.04.2023	Pontifikalamt: Ostersonntag
22.05.2023	Heilige Messe: Priesterseminar Redemptoris Mater
24.05.2023	Heilige Messe: Ordenswallfahrt
29.05.2023	Pontifikalamt: Bibeltagung in St. Clemens
03.06.2023	Priesterweihe von Diakon Jablecki und Diakon Treichel
08.06.2023	Pontifikalamt: Fronleichnam mit Prozession
16.06.2023	Heilige Messe - Visitation der Pfarrei St. Maria - Berliner Süden
29.06.2023	Pontifikalamt: Peter und Paul
02.08.2023	Heilige Messe bei den Schwestern Missionarinnen der Nächstenliebe
09.08.2023	Heilige Messe aus Anlass des 100. Geburtstags der Schwestern von der hl. Elisabeth
15.08.2023	Pontifikalamt: Mariä Himmelfahrt
23.09.2023	Heilige Messe: Ministrantenwallfahrt
11.10.2023	Heilige Messe: 25 Jahre Heiligsprechung Edith Stein
14.10.2023	Festhochamt - Glockenweihe in St. Antonius Berlin-Oberschöneweide
14.10.2023	Andacht - Familientag mit der Erstkommunionkindern

16.10.2023	Hl. Messe zum Fest der heiligen Hedwig - Visitation der Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang
01.11.2023	Pontifikalamt: Allerheiligen - Altarweihe am 250. Jahrestag der Kirchweihe von Sankt Hedwig
02.11.2023	Pontifikalamt: Allerseelen
15.11.2023	Pontifikalamt: Patronatsfest Albertus Magnus 2023
17.11.2023	Heilige Messe - Teilnahme an der Sitzung des Generalkapitels im Kloster St. Augustinus
08.12.2023	Pontifikalamt: Unbefl. Empfängnis mit Begegnung
24.12.2023	Pontifikalamt: Christmette
25.12.2023	Pontifikalamt: 1. Weihnachtstag
26.12.2023	Heilige Messe: 2. Weihnachtstag
31.12.2023	Pontifikalandacht: Jahresabschluss

## Pontifikalhandlungen des Weihbischofs von Berlin, Dr. Matthias Heinrich

### Firmungen

Datum	Pfarrei/Pastoraler Raum	Anzahl Gefirmte
25.02.2023	Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land	29
17.03.2023	Pfarrei St. Elisabeth Berlin	1
28.04.2023	Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow	34
29.04.2023	Gemeinde St. Karl Borromäus	11
20.05.2023	Gemeinde St. Ludwig	30
20.05.2023	Gemeinde Maria unter dem Kreuz	57
21.05.2023	Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd	32
29.05.2023	Metropolitankapitel bei St. Hedwig	4
31.05.2023	Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick	1
02.06.2023	Pfarrei St. Elisabeth Berlin	1
03.06.2023	Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree	21
09.06.2023	PR Charlottenburg-Wilmersdorf	11
10.06.2023	PR Charlottenburg-Wilmersdorf	35
17.06.2023	Pfarrei St. Elisabeth Berlin	16
18.06.2023	Ignatian. Schüler*innengemeinschaft (ISG) am Canisius Kolleg SJ	26
24.06.2023	Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost	40
24.06.2023	Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Steglitz-Lankwitz-Dahlem	24
25.06.2023	Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten	22
01.07.2023	Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land	25
02.07.2023	Gemeinde Heilig Geist, Kyritz	3
08.07.2023	Pfarrei St. Matthias Berlin-Schöneberg	41
09.07.2023	Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd	17
02.09.2023	Pfarrei Hl. Christophorus Barmin	25
03.09.2023	Gemeinde St. Heinrich, Perleberg	6
09.09.2023	Gemeinde Ss. Eucharistia, Teltow	11
16.09.2023	Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost	52

23.09.2023	Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin	15
01.10.2023	Gemeinden St. Otto Pasewalk u. Mariä Himmelfahrt Hoppenwalde	10
01.10.2023	Gemeinde St. Otto Pasewalk	23
04.11.2023	Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest	27
12.11.2023	Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick	29
	<b>Firmanden gesamt</b>	<b>679</b>

### Weitere Pontifikalhandlungen

06.01.2023	Pontifikalamt: Hochfest Erscheinung des Herrn
24.01.2023	Pontifikalrequiem Pater Marianus Henneken O.P.
11.02.2023	Bischofsmesse: Welttag der Kranken
16.02.2023	Pontifikalrequiem Pfarrer i.R. Franz Rühr
22.02.2023	Ökumen. Gottesdienst: Aschermittwoch der Künstler
10.04.2023	Pontifikalamt: Ostermontag
16.04.2023	Pontifikalamt: Fest der göttlichen Barmherzigkeit
22.04.2023	Bischofsmesse: Verleihung Drei-Königs-Preis 2023
27.04.2023	Ökumen. Andacht: anlässlich Plenarsitzung am 27. April 2023 - Wahl des Regierenden Bürgermeisters
30.04.2023	Pontifikalamt: Gedenken für die verstorbenen Berliner Bischöfe
04.05.2023	Pontifikalamt: Wallfahrt Maria Frieden
06.05.2023	Pontifikalamt: Marienwallfahrt Bergen auf Rügen
14.05.2023	Pontifikalamt: Chorintag
08.06.2023	Pontifikalamt Fronleichnamfest
11.06.2023	Pontifikalamt: 125 Jahre Kirchweihe Mariä Himmelfahrt Schwedt mit Angermünde
13.06.2023	Bischofsmesse: 23. VKAD-Bundestagung und 60. Jubiläum des VKAD
16.06.2023	Pontifikalamt: Diakonenweihe
21.06.2023	Andacht Sommerfest: 25 Jahre Seniorenwohnhaus St. Stephanus
05.07.2023	Pontifikalamt Seniorenwallfahrt
07.07.2023	Bischofsmesse Patronatsfest Maria Heimsuchung
30.07.2023	Pontifikalamt Familienfreizeit Zinnowitz
19.08.2023	Pontifikalamt Patronatsfest Hl. Dreifaltigkeit, Stralsund
07.10.2023	Bischofsmesse: Gründungstag Missionarinnen der Nächstenliebe
15.10.2023	Pontifikalamt: 60 Jahre Kath. Mission Spanischer Sprache
20.10.2023	Bischofsmesse: 40 Jahre Anbetung in der Johannes-Basilika
21.10.2023	Bischofsmesse
23.10.2023	Bischofsmesse: 25 Jahre Caritas-Seniorenzentrum St. Konrad, Berlin-Oberschöneweide
05.11.2023	Pontifikalamt Bernhard Lichtenberg Wallfahrt
25.11.2023	Pontifikalamt: Beauftragung Gottesdienstbeauftragte
30.11.2023	Pontifikalrequiem: Pfr. i. R. Horst Pietralla
02.12.2023	Bischofsmesse: Verabschiedung Dr. Iris Hauth
03.12.2023	Pontifikalamt Gehörlosengottesdienst
12.12.2023	Ökumen. Andacht Weihnachtsbesuche in St. Gertrauden, Wilmersdorf
24.12.2023	Ökumen. Andacht JVA Brandenburg an der Havel
26.12.2023	Pontifikalamt 2. Weihnachtstag
27.12.2023	Pontifikalandacht: Sternsingeraussendung

**Nr. 32 Korrektur zum Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2024  
(ABl. 02/2024, Nr. 21)**

Der im Amtsblatt 02/2024 veröffentlichte Haushaltsplan muss wegen eines Übertragungsfehlers korrigiert werden. Der „Einzelplan 2 – Besondere Seelsorge“ lautet wie folgt:

<b>Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge</b>					
		Einnahmen 2024 EUR	Ausgaben 2024 EUR	Netto 2024 EUR	Netto 2023 EUR
<b>22</b>	<b>Jugendseelsorge</b>	<b>825.300</b>	<b>4.119.000</b>	-3.293.700	-2.835.000
<b>23</b>	<b>Erwachsenenseelsorge</b>	<b>31.000</b>	<b>474.800</b>	-443.800	-388.100
<b>24</b>	<b>Berufsbezogene Seelsorge</b>	<b>188.200</b>	<b>1.128.800</b>	-940.600	-849.100
<b>25</b>	<b>Ausländerseelsorge</b>	<b>25.700</b>	<b>2.284.600</b>	-2.258.900	-1.956.800
<b>26</b>	<b>Behindertenseelsorge</b>	<b>0</b>	<b>153.100</b>	-153.100	-150.000
<b>27</b>	<b>Krankenseelsorge</b>	<b>326.000</b>	<b>1.583.700</b>	-1.257.700	-876.800
<b>29</b>	<b>Sonstige Sonderseelsorge</b>	<b>137.400</b>	<b>1.467.000</b>	-1.329.600	-1.246.700
	<b>Summe EP 2</b>	<b>1.533.600</b>	<b>11.211.000</b>	-9.677.400	-8.302.500

Die Online-Version des Amtsblatts 02/2024 ist bereits korrigiert und ausgetauscht.

**Nr. 33 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin (MAVO)**

**§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung**

In Absatz 4 waren die Sätze 4 und 5 aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich bis zum 31.03.2022 befristet.

Die Befristung der Sätze 4 und 5 wird bis zum 31.12.2026 verlängert.

**§ 19 Kündigungsschutz**

In § 19 Abs. 1 wird Artikel 5 GrO ersetzt durch Artikel 7 GrO.

Der Absatz lautet dann:

- (1) <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

**§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung**

In § 26 Abs. 4 wird Artikel 7 GrO ersetzt durch Artikel 9 GrO.

Der Absatz lautet dann:

- (4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Artikel 9 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

**§ 27c Einrichtungsspezifische Regelungen**

In § 27c wird Artikel 7 GrO zu Artikel 9 GrO.

Der Paragraph lautet dann:

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Artikel 9 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.



### **§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle**

In Absatz 1 war Nr. 14 aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich bis zum 31.03.2022 befristet.

Die Befristung von Abs. 1 Nr. 14 wird bis zum 31.12.2026 verlängert.

### **§ 38 Dienstvereinbarungen**

In § 38 Abs. 2 wird Artikel 8 GrO zu Artikel 10 GrO.

Der Absatz lautet dann:

- (2) <sup>1</sup> Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Artikel 10 GrO beratend hinzuziehen.

### **§ 43 Berufungsvoraussetzungen**

In § 43 Abs. 1 wird im ersten Satz folgender Passus gestrichen „Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören“ und ersetzt durch „Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, die übrigen Mitglieder nicht,“...

Der Absatz lautet dann:

- (1) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirchen angehören, die übrigen Mitglieder nicht, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Berlin, den 05.02.2024

B 01754/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

### **Nr. 34 Beschluss 6/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023**

#### **Regional-KODA Nord-Ost**

#### **Beschluss 6/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023**

In der Sitzung am 30.11.2023 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

#### **I. Änderungen in der DVO**

##### **1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO**

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1, 2 und 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.04.2022“ um die Worte „bis 29.02.2024“ ergänzt.

## **2. Änderung des § 29 DVO**

§ 29 DVO wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den diözesanen oder interdiözesanen Schulungs- oder Studieninstituten kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden.“

## **3. Änderung des § 39 DVO**

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Juli 2023“ durch die Angabe „1. März 2024“ ersetzt.

### **II. Änderung der Anlage 2 zur DVO Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO**

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

#### **Entgelttabelle 1**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.03.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15Ü</b>		6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69
<b>15</b>	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
<b>14</b>	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
<b>13</b>	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
<b>12</b>	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
<b>11</b>	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
<b>10</b>	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
<b>9c</b>	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
<b>9b</b>	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
<b>9a</b>	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
<b>8</b>	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
<b>7</b>	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
<b>6</b>	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
<b>5</b>	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
<b>4</b>	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
<b>3</b>	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43

<b>2Ü</b>	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97
<b>2</b>	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
<b>1</b>		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

**Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)**

gültig vom 01.03.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15Ü</b>		6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	
<b>15</b>	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	
<b>14</b>	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	
<b>13</b>	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	
<b>12</b>	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	
<b>11</b>	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	
<b>10</b>	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	
<b>9c</b>	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	
<b>9b</b>	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	
<b>9a</b>	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	
<b>8</b>	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
<b>7</b>	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
<b>6</b>	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
<b>5</b>	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
<b>4</b>	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
<b>3</b>	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
<b>2Ü</b>	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97
<b>2</b>	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
<b>1</b>		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

**Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

gültig vom 01.03.2024 bis 30.09.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
<b>S 17</b>	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75

<b>S 16</b>	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
<b>S 15</b>	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
<b>S 14</b>	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
<b>S 13</b>	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
<b>S 12</b>	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
<b>S 11b</b>	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
<b>S 11a</b>	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
<b>S 10</b>	unbesetzt					
<b>S 9</b>	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
<b>S 8b</b>	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
<b>S 8a</b>	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
<b>S 7</b>	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
<b>S 6</b>	unbesetzt					
<b>S 5</b>	unbesetzt					
<b>S 4</b>	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
<b>S 3</b>	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
<b>S 2</b>	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

**Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

gültig vom 01.10.2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
<b>S 17</b>	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
<b>S 16</b>	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
<b>S 15</b>	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
<b>S 14</b>	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
<b>S 13</b>	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
<b>S 12</b>	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
<b>S 11b</b>	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
<b>S 11a</b>	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
<b>S 10</b>	unbesetzt					
<b>S 9</b>	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
<b>S 8b</b>	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
<b>S 8a</b>	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
<b>S 7</b>	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40

<b>S 6</b>	unbesetzt					
<b>S 5</b>	unbesetzt					
<b>S 4</b>	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
<b>S 3</b>	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
<b>S 2</b>	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

**III. Änderung der Anlage 5a zur DVO  
Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)**

§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5a zur DVO wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:  
Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

**IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO  
Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt,  
Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird die Spalte „ab 1. April 2021“ gestrichen und neben der Spalte „ab 1. April 2022“ eine weitere Spalte „ab 1. März 2024“ aufgenommen:

	<b>ab 1. März 2024</b>
<b>im ersten Ausbildungsjahr</b>	1.218,26 Euro
<b>im zweiten Ausbildungsjahr</b>	1.268,20 Euro
<b>im dritten Ausbildungsjahr</b>	1.314,02 Euro

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird die Spalte „ab 1. April 2021“ gestrichen und neben der Spalte „ab 1. April 2022“ eine weitere Spalte „ab 1. März 2024“ aufgenommen:

	<b>ab 1. März 2024</b>
<b>im ersten Ausbildungsjahr</b>	1.067,51 Euro
<b>im zweiten Ausbildungsjahr</b>	1.159,59 Euro
<b>im dritten Ausbildungsjahr</b>	1.272,14 Euro

**V. Änderung der Anlage 7 zur DVO  
Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin,  
Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird die Spalte „ab 1. April 2021“ gestrichen und neben der Spalte „ab 1. April 2022“ eine weitere Spalte „ab 1. März 2024“ aufgenommen:

	<b>gültig ab 1. März 2024</b>
<b>§ 8 Absatz 1</b>	2.423,89 Euro
<b>§ 8 Absatz 2</b>	2.597,59 Euro
<b>§ 8 Absatz 3</b>	2.086,10 Euro

## VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

**§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

**§ 28e Absatz 4** (Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeiten für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) entfällt.

**§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
15	8,45 v.H.
14	8,72 v.H.
13	8,96 v.H.
12	9,03 v.H.
11	9,36 v.H.
10	9,76 v.H.
9 c	9,94 v.H.
9 b	10,13 v.H.
9 a	10,46 v.H.
8	11,38 v.H.
7	11,67 v.H.
6	11,87 v.H.
5	12,13 v.H.
4	12,46 v.H.
3	12,71 v.H.
2	12,87 v.H.
1	15,25 v.H.

**§ 30 Absatz 2** (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
15 Ü	8,13 v.H.
2 Ü	12,87 v.H.

In § 30 wird ein neuer **Absatz 5** eingefügt:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 28 a Absatz 4 Satz 6 gelten ab dem 1. März 2024 folgende Vomhundertsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2024
S 18	9,00 v.H.
S 17	9,33 v.H.
S 16	9,58 v.H.
S 15	9,71 v.H.
S 14	9,84 v.H.
S 13Ü	9,94 v.H.
S 13	9,99 v.H.
S 12	10,01 v.H.
S 11b	10,02 v.H.
S 11a	10,09 v.H.
S 10	Unbesetzt
S 9	10,24 v.H.
S 8b	10,24 v.H.
S 8a	10,80 v.H.
S 7	10,98 v.H.
S 6	Unbesetzt
S 5	Unbesetzt
S 4	11,49 v.H.
S 3	12,00 v.H.
S 2	12,85 v.H.

§ 31 Absatz 1 (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig vom 1. März 2024</b>	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig vom 1. März 2024</b>	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>gültig vom 1. März 2024</b>	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>gültig vom 1. März 2024</b>	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18

In § 31 Absatz 4 (Stufenentgelte in S 13Ü) wird Satz 2 gestrichen und die Tabelle wie folgt ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Gültig vom 1. April 2021</b>	3.354,81	3.592,48	3.919,01	4.180,98	4.508,41	4.672,13
<b>Gültig vom 1. April 2022</b>	3.415,20	3.657,14	3.989,55	4.256,24	4.589,56	4.756,23
<b>gültig vom 1. März 2024</b>	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82

§ 32 (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils angefügt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

§ 33 (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Absatz 1 wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

Absatz 2 wird um eine Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Differenzzulage erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

§ 36 Inkrafttreten

Der zweite Teilsatz wird geändert:

„... findet in der vorstehenden Fassung ab 1. März 2024 Anwendung.“

## **VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst**

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) wird ergänzt:

„ff) ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro.“

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) wird ergänzt:

„ff) ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro.“

§ 5 (Inkrafttreten) wird um einen Satz wie folgt ergänzt:

„Die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) ff) und b) ff) treten zum 1. März 2024 in Kraft.“

## **VIII. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.



Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2024  
B 00213/2024  
S.III cs/S.III mp

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notarius Curiae

**Nr. 35 Beschluss 7/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023**

**Regional-KODA Nord-Ost**

**Beschluss 7/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023**

In der Sitzung am 30.11.2023 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

**I. Änderungen der Anlage 2 zur DVO, Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Die DVO (Kirchliche Dienstvertragsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift für die Entgelttabelle S 9, gültig vom 01. Juli 2022, und damit der Gültigkeitszeitraum werden wie folgt geändert:

**„Entgeltgruppe S 9, gültig vom 01. Juli 2022 - 31. Dezember 2023“**

2. Nach der Entgelttabelle „Entgeltgruppe S 9, gültig vom 01. Juli 2022 – 31. Dezember 2023“ wird folgende Entgelttabelle eingefügt:

**„Entgeltgruppe S 9, gültig vom 01. Januar 2024 – 29. Februar 2024“**

(monatlich in Euro)

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 9 in Euro</b>	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86

**II. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen der DVO treten zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.11.2023 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2024  
B 00216/2024  
S.III cs/S.III mp

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notarius Curiae

**Nr. 36 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (ABl. 7/2021, 6/2023 und 12/2023)**

*I. Anlage 1 a wird wie folgt neu gefasst:*

**Anlage 1a der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)**

Gültig ab 1.3.2024

<b>Besoldungstabelle</b>								
<b>Besoldungs- gruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>A 11</b>	3.042,60	3.205,03	3.366,41	3.528,85	3.640,32	3.751,80	3.863,28	3.974,79
<b>A 12</b>	3.250,70	3.442,87	3.636,09	3.828,24	3.962,03	4.093,67	4.226,39	4.361,23
<b>A 13</b>	3.784,73	3.965,21	4.144,63	4.325,12	4.449,34	4.574,63	4.698,83	4.820,92
<b>A 14</b>	3.887,70	4.120,21	4.353,79	4.586,30	4.746,60	4.908,01	5.068,30	5.229,69
<b>A 15</b>	4.716,88	4.927,11	5.087,42	5.247,75	5.408,06	5.567,31	5.726,57	5.884,74
<b>A 16</b>	5.187,22	5.431,43	5.616,14	5.800,89	5.984,56	6.170,37	6.355,10	6.537,73
<b>B 1</b>	5.884,74							
<b>B 3</b>	7.202,33							
<b>B 8</b>	9.411,71							

*II. Diese Änderung tritt am 01.03.2024 in Kraft.*

Berlin, den 24.01.2024  
B 00128/2024  
S.III cs/S.III.mp

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

**Nr. 37 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.12.2023 (Änderung in Anlage 2e zu den AVR)**

In der Sitzung vom 14.12.2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

**Änderung in Anlage 2e zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung zu I. wird der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 zur Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR klarstellend und regelergänzend in die bereits bestehenden Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR eingepflegt. Das erfolgt hinsichtlich der von den Kostenträgern zur Refinanzierung erwarteten transparenten Tarifierung. Die bisherige Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR ist für die Mitarbeiter, die bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Regelung (1. Oktober 2023) individualrechtlich eine höhere Vergütung erhalten haben, klarstellend als tarifliche Rechtsgrundlage beizubehalten.

C.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 19.02.2024  
B 00239/2024  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

### **Nr. 38 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.12.2023 (Änderungen in Anlage 17a zu den AVR)**

In der Sitzung vom 14.12.2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

#### **Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

A.

#### Beschlusstext:

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“
- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird auf bisher enthaltene konkrete Zeitangaben zur Erhöhung des Wertguthabens auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommis-

sion vom 15. Juni 2023 verzichtet, weil in den Regionalkommissionen uneinheitliche Zeitpunkte der Veränderung der Vergütung oder Entgelte bestehen. Die jetzige Formulierung knüpft wieder an die regionale Erhöhung dieser Werte an. Unberührt bleibt die Festlegung des Vomhundertsatzes in diesen Fällen auf 11,5 v.H.

Der bisher enthaltene Satz 3 ist aufgrund des Satzes 1 und der jetzigen Formulierung des neuen Satzes 2 entbehrlich und wurde daher ersatzlos gestrichen.

C.

#### Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Berlin, den 19.02.2024  
B 00240/2024  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

#### **Nr. 39 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2023 (Tarifrunde 2023 – Teil 3)**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19.10.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

#### **Tarifrunde 2023 – Teil 3**

A.

#### Beschlusstext:

##### **I. Zulage für Betreuungskräfte**

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

##### **II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR**

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

##### **III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

##### **IV. Stufenvorweggewährung**

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt

die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>2</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

## V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3 Dienstvereinbarungen

<sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

## VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Regelungen zu den oben genannten Themen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Die unter V. eröffnete Möglichkeit zum Abschluss von Dienstvereinbarungen ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

**Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)**

A.

Beschlusstext:

**I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:**

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

**II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:**

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

**III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:**

*„Anmerkung zu Absatz 4:*

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

**IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:**

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

**V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:**

*„Anmerkung zu Absatz 4:*

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

**VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:**

*„Anmerkung zu Absatz 4:*

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

**VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.**

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K nachvollzogen. Durch I. und II. werden die Fälle des § 616 BGB auf weitere Lebenspartnerformen erweitert, so dass eine Gleichbehandlung gefördert wird.

Durch IV. wird die Liste der Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, um die Einsatzbereiche Stroke-Unit, Intermediate-Care-Station und die Begleitenden Psychiatrischen Dienste ergänzt. Dadurch werden die schwierigen Tätigkeiten der Berufspraxis entsprechend aktualisiert, um zeitgemäße Eingruppierungen zu ermöglichen.

Durch III., V. und VI. werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K und aus der Änderungsvereinbarung Nr. 16 TVöD-B für den Fall des Tabellenwechsels für die Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR nachvollzogen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

**Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis  
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

**I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR**

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) <sup>1</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>2</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

**II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR**

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeits-



bereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

### **III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR**

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

### **IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR**

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

### **V. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach den bisherigen Regelungen in Abschnitt III. A. § 3 der Anlage 1, § 13 Abs. 2a der Anlage 31, § 13 Abs. 2a der Anlage 32 und § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR haben Mitarbeiter, die im Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche oder im Geltungsbereich der AVR-Caritas im unmittelbaren Anschluss vor der Einstellung tätig waren, einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer vorhergehenden ununterbrochenen Tätigkeit im kirchlichen Dienst bei der Stufenzuordnung. Für den Geltungsbereich der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR gilt das auch für Vortätigkeiten bei der evangelischen Kirche und Diakonie. Nicht jedoch angerechnet wird nach den bisherigen Regelungen die im vorherigen Dienstverhältnis bereits erreichte Stufenlaufzeit.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die bisherigen Regelungen ergänzt: neben der Berücksichtigung bezüglich der Stufenzuordnung wird nun auch die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen zum Anschlussdienstverhältnis.

C.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

### **§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung**

A.

#### Beschlusstext:

#### **I. Änderungen in § 22 AT AVR**

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. <sup>3</sup>Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. <sup>1</sup>Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. <sup>2</sup>Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

#### **II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

§ 22 AT AVR verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeiter dazu, bei Meinungsverschiedenheiten eine auf der zuständigen diözesanen oder Bundesebene jeweils dort zu errichtende Schlichtungsstelle anzurufen. Die fristgerechte Anrufung des weltlichen Arbeitsgerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Um ein der Dienstgemeinschaft entsprechendes Instrument der Überprüfung von Dienstverträgen auf eine nicht für Mitarbeitende nachteilige Abweichung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bereitzustellen, wurde vom VDD eine Implementierung eines entsprechenden verpflichtenden Verfahrens in die Schlichtungsordnungen empfohlen. Sie wurde in Form von Musterordnungen zur diözesanen Inkraftsetzung gewählt.

Durch die obigen Änderungen wird die Bundeskommission angemessen beteiligt, damit es zu einer korrekten Anwendung des Schlichtungsverfahrens im jeweiligen Dienstverhältnis kommt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O.

Hiermit setze ich die Beschlüsse für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 19.02.2024  
B 00248/2024  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

**Nr. 40 Korrekturbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Tarifrunde 2023 – Teil 3)**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat im schriftlichen Umlaufverfahren den folgenden Korrekturbeschluss gefasst:

**Tarifrunde 2023 – Teil 3  
Korrekturbeschluss**

A.

Beschlusstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

**„VI. Inkrafttreten**

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.  
Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.  
Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss korrigiert den Beschluss der BK 3/2023 vom 19. Oktober 2023 in Ziffer VI bezüglich eines redaktionellen Fehlers beim Datum des Inkrafttretens der Ziffern IV. und V.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Berlin, den 19.02.2024  
B 00241/2024  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

## **Nr. 41 Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes an verschiedenen Stellen geändert:

### **I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

#### **1. § 7 Abs. 4 AK-O**

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

#### **2. § 9 Abs. 1 AK-O**

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„<sup>6</sup>Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>10</sup>Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

#### **3. § 9 Abs. 2 AK-O**

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;

4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

#### **4. § 9 Abs. 4 AK-O**

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

#### **5. § 21 AK-O**

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. <sup>2</sup>Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

#### **6. § 24 AK-O**

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

## **II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite**

### **1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite**

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

## 2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„<sup>2</sup>Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>7</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Hiermit setze ich die Änderungen für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 21.02.2024

B 00254/2024

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

## Nr. 42 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.10.2023 (Ergänzung Anlage 14 AVR)

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 26.10.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

### Ergänzung in der Anlage 14 zu den AVR

#### I. Ergänzung der Regelung zu zusätzlichen Erholungsurlaubstagen in § 3a der Anlage 14 zu den AVR

In Anlage 14 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„(RK Ost): Zusätzliche Erholungsurlaubstage

<sup>1</sup>Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. <sup>2</sup>Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlage 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. <sup>4</sup>Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Berlin, den 19.02.2024

B 00243/2024

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 43 Ausgabe der Heiligen Öle für die Pfarreien des Erzbistums Berlin

Die Heiligen Öle können von den Leitenden Pfarrern oder deren Beauftragten im Anschluss an die Missa chrismatis am Dienstag, 26. März 2024, in der St. Matthias-Kirche abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen.

Bitte planen Sie bei der Abholung etwas Wartezeit ein.

### Nr. 44 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Nachfolgend werden die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 2000, Nr. 27 und ABl. 2001 Nr. 44), zuletzt geändert am 22.11.2023 (ABl. 2023 Nr. 174), wie folgt geändert:

- I. Die Ziffer 4. Übergangsregelung für Ordensgeistliche in der Seelsorge wird ersatzlos gestrichen.
- II. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2024

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### Nr. 45 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet,

der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter [fastenaktion.misereor.de/liturgie](https://fastenaktion.misereor.de/liturgie) abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier ([fastenbrevier.de](https://fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: [kinderfastenaktion.de](https://kinderfastenaktion.de). Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor,  
Tel.: 0241 / 442-445  
E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de).

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [fastenaktion.misereor.de](http://fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:  
MVG  
Tel.: 0241 / 47986100  
E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de) und im Internet unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de).

#### **Nr. 46 Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen

katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Christoph Tenberken, Referent Fundraising  
Tel.: 0221 / 99 50 65 51  
E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de)  
Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

#### **Nr. 47 Personalia**

Die Rubrik 47 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



## **Nr. 48 Todesfälle**

Die Rubrik 48 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar  
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin